

**Organisationssatzung der
Studierendenschaft der
Fachhochschule Lübeck
Vom 27. März 2009**

**zuletzt geändert durch Satzung
vom 29. Januar 2014**

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gliederung
- § 4 Organe
- § 5 Wahlen zum Studierendenparlament
und zu den Fachschaftsvertretungen
- § 6 Aufgaben der Mitglieder der Organe
- § 7 Mitgliedschaft in mehreren Organen

II. Studierendenparlament

- § 8 Aufgaben des
Studierendenparlaments
- § 9 Zusammensetzung des
Studierendenparlaments
- § 10 Zusammentreten und Amtszeit
- § 11 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 12 Wahl und Abwahl des Präsidiums
- § 13 Aufgaben des Präsidiums
- § 14 Sitzungen
- § 15 Ausschüsse des
Studierendenparlaments

**III. Der Allgemeine
Studierendenausschuss (AStA)**

- § 16 Aufgaben des Allgemeinen
Studierendenausschusses
- § 17 Zusammensetzung und Wahl

- § 18 Amtszeit
- § 19 Sitzungen

IV. Fachschaften

- § 20 Aufgaben der Fachschaften
- § 21 Mitgliedschaft in der Fachschaft
- § 22 Aufgabe der
Fachschaftsvertretungen
- § 23 Zusammensetzung und Wahl der
Fachschaftsvertretungen
- § 24 Fachschaftsleitung
- § 25 Anwendung von anderen
Vorschriften

**V. Geld- und
Vermögensangelegenheiten**

- § 26 Grundsatz
- § 27 Haushaltsplan
- § 28 Beiträge

VI. Verfahrensvorschriften

- § 29 Anwendung
- § 30 Einberufung
- § 31 Öffentlichkeit
- § 32 Beschlussfähigkeit
- § 33 Beschlussfassung
- § 34 Wahlen durch Organe
- § 35 Geschäftsordnungen
- § 36 Rechtsstreit

**VII. Übergangs- und
Schlussbestimmung**

- § 37 Übergangsregelungen
- § 38 Satzungsänderungen
- § 39 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Fachhochschule Lübeck.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und führt den Namen „Studierendenschaft der Fachhochschule Lübeck“. Ihr Sitz ist Lübeck.
- (3) Die Studierendenschaft ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des HSG und dieser Satzung. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat insbesondere die Aufgabe, die fachlichen, hochschulpolitischen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus § 72 Abs. 2 HSG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Studierendenschaft mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu Vereinigungen zusammenschließen.
- (3) Sie nimmt ihre Aufgaben durch Organe wahr.

§ 3 Gliederung

Die Studierendenschaft gliedert sich in einen zentralen Bereich und in Fachschaften.

§ 4 Organe

- (1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Studierendenparlament (StuPa)
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- (2) Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsvertretungen und ihre Fachschaftsleitungen.

§ 5 Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvertretungen regelt das Studierendenparlament nach Maßgabe des HSG und dieser Satzung durch eine Wahlordnung.
- (2) Die Wahlordnung ist als Satzung zu erlassen und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder der Organe

Alle Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sind verpflichtet, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts zu erfüllen.

§ 7 Mitgliedschaft in mehreren Organen

Bei gleichzeitiger Wahl in mehrere Organe der Studierendenschaft kann nur die Mitgliedschaft in einem Organ wahrgenommen werden.

II. Studierendenparlament

§ 8 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Abberufung, Entlastung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. Einberufung von Vollversammlungen der Studierendenschaft,
 3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 4. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Vollversammlungsordnung
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Wahlordnung,
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 8. Beratung und Beschlussfassung über die Finanzsatzung
 9. Beratung und Beschlussfassung über die Gremienbudgetordnung
 10. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.

§ 9 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament setzt sich aus 19 Mitgliedern der Studierendenschaft an der Fach-hochschule Lübeck zusammen.

§ 10 Zusammentreten und Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlamentes beträgt mindestens ein Kalenderjahr und beginnt jeweils mit dem 1. Juni des Wahljahres, gleichzeitig endet die vorhergehende Amtszeit.
- (2) Nach jeder Wahl von Mitgliedern des Studierendenparlamentes ist dieses Organ zur Neukonstitution von der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Beginn der neuen Wahlzeit spätestens zum 10. Tag der Unterrichtszeit der neuen Wahlzeit einzuladen. Das älteste Mitglied des Studierendenparlamentes eröffnet die konstituierende Sitzung und leitet sie bis zur Neuwahl des Präsidiums.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus dem Parlament aus
 1. durch Verlust der Wählbarkeit,
 2. durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. durch unentschuldigtes Fehlen in drei ordentlichen Sitzungen oder

4. durch entschuldigtes Fehlen in fünf ordentlichen Sitzungen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlamentes aus dem Studierendenparlament aus, so tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Das Nähere regelt die Wahlordnung

§ 12 Wahl und Abwahl des Präsidiums

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Parlaments sein Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlamentes in geheimer Wahl gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (4) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes durch Neuwahl abgewählt werden.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium sorgt gemeinschaftlich für eine geregelte Arbeit des Studierendenparlamentes. Es ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlamentes verantwortlich.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Studierendenparlamentes. Sobald sie oder er zur Sache spricht, muss sie oder er sich durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten lassen. Im Übrigen vertritt sie oder ihn die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, wenn sie oder er verhindert ist.

§ 14 Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlamentes finden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich statt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlamentes finden statt:
 1. aufgrund selbständiger Einladung durch den Mehrheitsbeschluss des Präsidiums,
 2. auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitgliedern des Parlaments.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Studierendenparlamentes sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag abzusenden, bei einer außerordentlichen Sitzung genügen 3 Tage.

§ 15 Ausschüsse des Studierendenparlamentes

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Studierendenparlament Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind.
- (2) Die Ergebnisse der Ausschüsse sind direkt und unverzüglich dem Studierendenparlament vorzulegen. Kann ein Ausschuss zu keiner einheitlichen

Auffassung kommen, sind die verschiedenen Vorschläge dem Studierendenparlament vorzulegen.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 16 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses AStA

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss AStA ist das zentrale Leitungsorgan der Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er erledigt die Aufgaben der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der vom Studierendenparlament gegebenen Weisungen und Richtlinien. Er ist an Beschlüsse des Studierendenparlamentes gebunden und diesem verantwortlich.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ihre Aufgaben erfüllen und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses. Sie oder er leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und ist die Sprecherin oder der Sprecher der Studierendenschaft.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten,
 4. und weiteren Referentinnen und Referenten.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder nach § 17 Abs. 1 Nr. 1-3 ist bei geheimer Wahl eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlamentes erforderlich. Kommt in zwei Wahlgängen keine solche Mehrheit zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ist für mehrere Referate jeweils nur ein Kandidat oder sind mehrere nicht konkurrierende Kandidaten vorhanden, ist, wenn niemand widerspricht, Listenwahl zulässig.
- (4) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses kann gleichzeitig ein Referat, nicht jedoch das Finanzreferat übernehmen.

§ 18 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit deren Wahl. Sie endet regulär mit der Amtszeit des Studierendenparlamentes. Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das neue

Studierendenparlament führt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss die laufenden Geschäfte kommissarisch weiter.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder nach des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch
 1. Verlust der Wählbarkeit.
 2. Rücktritt, der schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments zu erklären ist.
 3. Abwahl mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Die Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 17 Abs. 1 Nr. 1-3 kann nur durch eine Neuwahl erfolgen.

§ 19 Sitzungen

Ordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses finden in der Vorlesungszeit wöchentlich und in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf statt.

IV. Fachschaften

§ 20 Aufgaben der Fachschaften

(1) Die Fachschaften haben die Aufgabe, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Pro Kalenderjahr können vier Fachschaften finanzielle Mittel für die Teilnahme an Fachschaftskonferenzen beantragen. Die teilnehmenden Fachschaften erhalten jeweils einen Zuschuss von maximal 750,00 Euro. In dem Falle, dass nicht alle der vier Fachschaften teilnehmen, können Fachschaften zwei Mal teilnehmen. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können den Fachschaften keine Weisungen erteilen.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften aus dem Beitragsaufkommen der Studierendenschaft Geldmittel, die der Zahl der Studierenden in der Fachschaft entsprechen müssen und ihr die Durchführung ihrer Aufgaben erlauben. Das Nähere regeln der Haushaltsplan und die Beitragsordnung.

§ 21 Mitgliedschaft in der Fachschaft

Die Fachschaften werden jeweils von den Studierenden des betreffenden Fachbereichs der Hochschule gebildet. Eine Mitgliedschaft in mehreren Fachschaften ist ausgeschlossen.

§ 22 Aufgabe der Fachschaftsvertretungen

Die Angelegenheiten der Fachschaft werden von der Fachschaftsvertretung als Kollegialorgan entschieden.

§ 23 Zusammensetzung und Wahl der Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Fachschaftsvertretungen bestehen jeweils aus neun Mitgliedern.
- (2) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Fachschaftsvertretung aus der Fachschaftsvertretung aus, so gilt §11 entsprechend.

§ 24 Fachschaftsleitung

- (1) Die Fachschaftsleiterin oder der Fachschaftsleiter führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachschaftsvertretung.
- (2) Die Fachschaftsleiterin oder der Fachschaftsleiter wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Fachschaftsvertretung mit der 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder gewählt.
- (3) Die Fachschaftsleiterin oder der Fachschaftsleiter verliert ihr oder sein Amt
 1. durch Verlust der Wählbarkeit,
 2. durch Rücktrittserklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung.
 3. durch Neuwahl einer Fachschaftsleiterin oder eines Fachschaftsleiters mit der 2/3-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fachschaftsvertretung,
 4. durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung, das schriftlich gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes zu erklären ist.

§ 25 Anwendung von anderen Vorschriften

Auf die Fachschaftsvertretungen finden im Übrigen die Vorschriften über das Studierendenparlament entsprechende Anwendung.

V. Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 26 Grundsatz

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden.

§ 27 Haushaltsplan

Alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben der Studierendenschaft sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen, der vom Studierendenparlament zu verabschieden ist. Das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Kassen- und Vermögensführung, die Rechnungslegung und die Verteilung von Mitteln an die Fachschaften ist in der Finanzsatzung sowie in der Gremienbudgetordnung der Studierendenschaft geregelt.

§ 28 Beiträge

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern für jedes Semester Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft, die als Satzung zu erlassen ist und der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

VI. Verfahrensvorschriften

§ 29 Anwendung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachfolgenden allgemeinen Verfahrensvorschriften für die Organe der Studierendenschaft.

§ 30 Einberufung

Die Organe der Studierendenschaft werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch die Vertreterin oder den Vertreter einberufen. Ein Organ ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 31 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind studierendenschaftsöffentlich. Personalberatungen und -entscheidungen finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Auf Antrag eines Mitglieds des Organs kann die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 32 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

§ 33 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen einer oder eines Stimmberechtigten sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

§ 34 Wahlen durch Organe

- (1) Bei Wahlen durch Organe der Studierendenschaft wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel gewählt. Auf Verlangen einer oder eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird erneut gewählt. Nach dem dritten Wahlgang mit Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur insoweit, als in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 35 Geschäftsordnungen

- (1) Das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsvertretungen regeln ihren Geschäftsgang nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch besondere Geschäftsordnungen.
- (2) Die Geschäftsordnungen sind mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder zu beschließen, bzw. zu ändern, sie behalten ihre Gültigkeit bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung.

§ 36 Rechtsstreit

Ein Rechtsstreit darf nur nach vorheriger Zustimmung durch das Studierendenparlament begonnen oder durch Klagrücknahme, Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich beendet werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 37 Übergangsregelungen

Die Wahlzeit der Organe der Studierendenschaft endet für die Wahlzeit 2009/2010 am 31. Mai 2010.

§ 38 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss des Studierendenparlaments mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.